

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hohenstein-Ernstthal

A)

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altmarkt“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal hat in seiner 25. ordentlichen, öffentlichen Sitzung am 20.12.2016 beschlossen:

- gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Altmarkt“ entsprechend Anlage 1 (Aufhebungssatzung und Plan über die Gebietsgrenze)
- die damit gesetzlich verbundene Erhebung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 BauGB auf der Grundlage des Gutachtens des Gutachterausschusses des Landkreises Zwickau vom 31.05.2013 durchzuführen,
- die Aufhebungssatzung gemäß § 162 Abs. 2 BauGB ortsüblich (Amtsblatt) bekannt zu machen.

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altmarkt“

Die vom Stadtrat am 13. Oktober 1992 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altmarkt“, ortsüblich bekanntgemacht gemäß § 143 BauGB am 13.07.1993 (Amtsblatt 07/93) und in Kraft getreten am 14.07.1993 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, welches nicht mehr der Sanierungssatzung unterliegt, ist mit seinen Grenzen in Anlage 1 abgebildet.

§ 3

In-Kraft-Treten

- Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Das Grundbuchamt wird durch die Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal ersucht, die Sanierungsvermerke zu löschen.

Ausgefertigt:

Hohenstein-Ernstthal, den 30.12.2016


Kluge
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

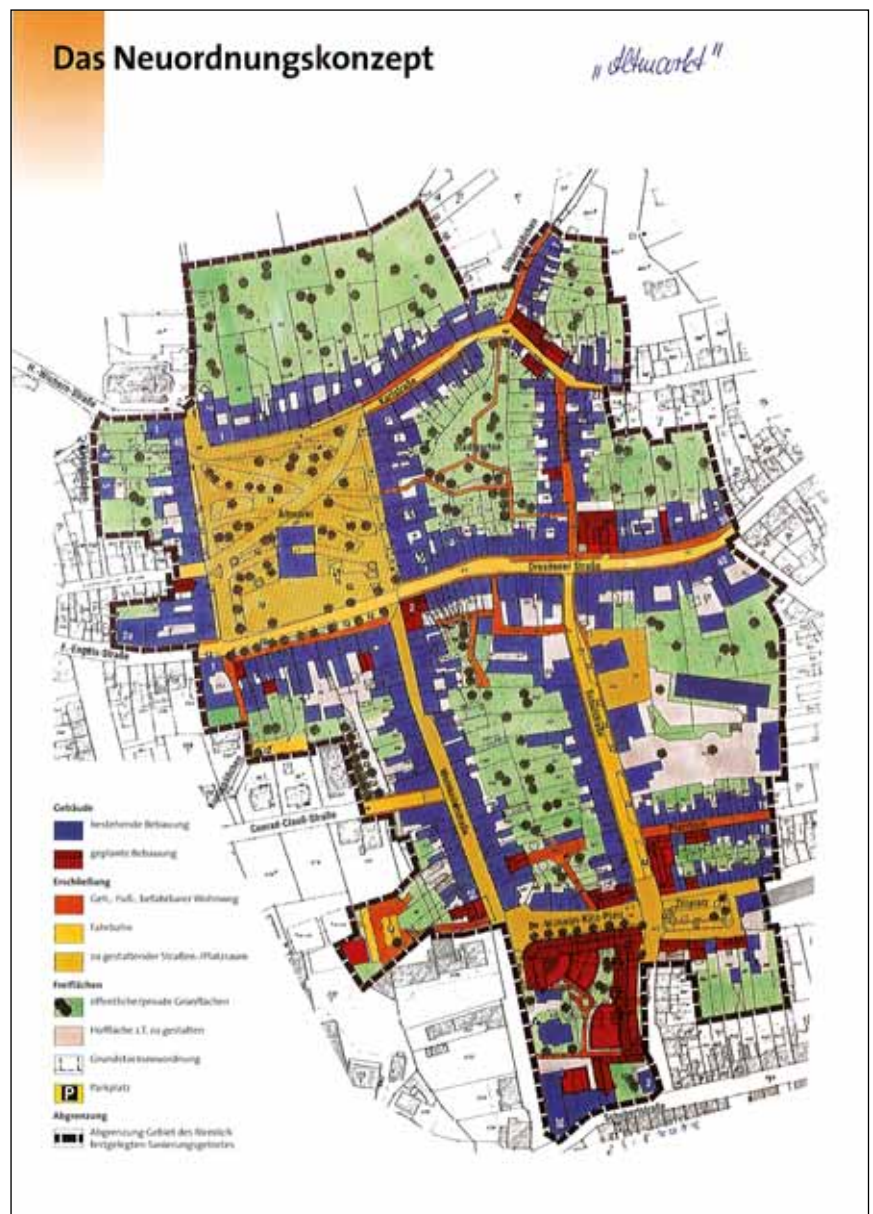
I. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

II. Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**B)
Schließung Stadtumbaugebiet „Aufwertungsgebiet“**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal hat in seiner 10. ordentlichen, öffentlichen Sitzung am 26.05.2020 die Schließung des Stadtumbaugebietes „Aufwertung“ (Plangebiet Anlage 1) beschlossen.

Die Schließung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 29.05.2020


Kluge
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

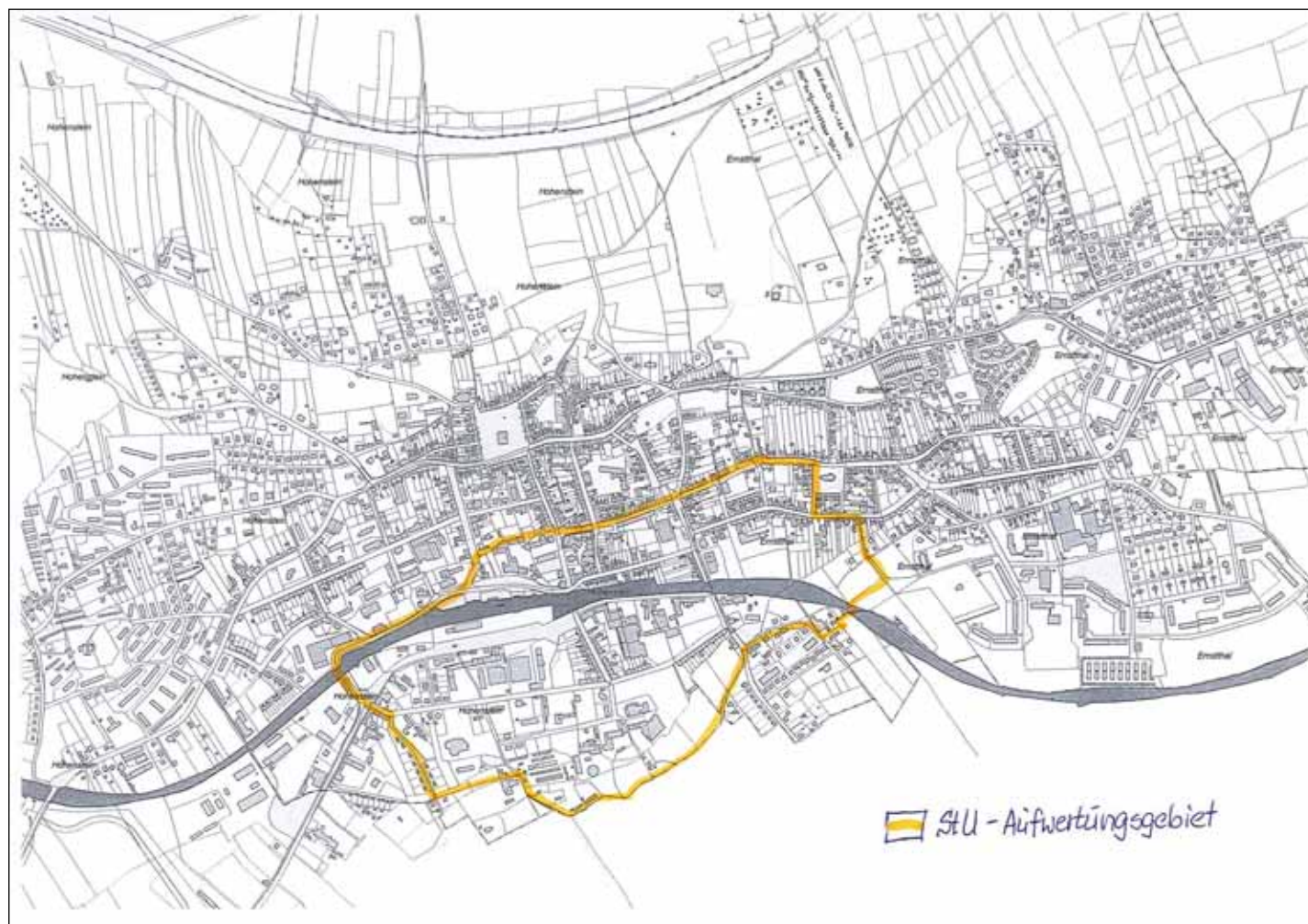
I. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

II. Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



C)
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neumarkt“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal hat in seiner 11. ordentlichen, öffentlichen Sitzung am 23.06.2020 beschlossen:

1. gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Neumarkt“ entsprechend Anlage 1 (Aufhebungssatzung + Plan über die Gebietsgrenze)
2. die damit gesetzlich verbundene Erhebung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 BauGB auf der Grundlage von Einzelgutachten, angefertigt durch den Gutachterausschuss des Landkreises Zwickau durchzuführen,
3. die Aufhebungssatzung gemäß § 162 Abs. 2 BauGB ortsüblich (Amtsblatt) bekannt zu machen.

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Neumarkt“

Die vom Stadtrat am 28. März 1995 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neumarkt“, ortsüblich bekanntgemacht gemäß § 143 BauGB am 08.08.1995 (Amtsblatt 08/95) und in Kraft getreten am 09.08.1995 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage zur Satzung) abgebildeten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt wird durch die Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal ersucht, die Sanierungsvermerke zu löschen.

Ausgefertigt:
 Hohenstein-Ernstthal, den 30.06.2020


 Kluge
 Oberbürgermeister



Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

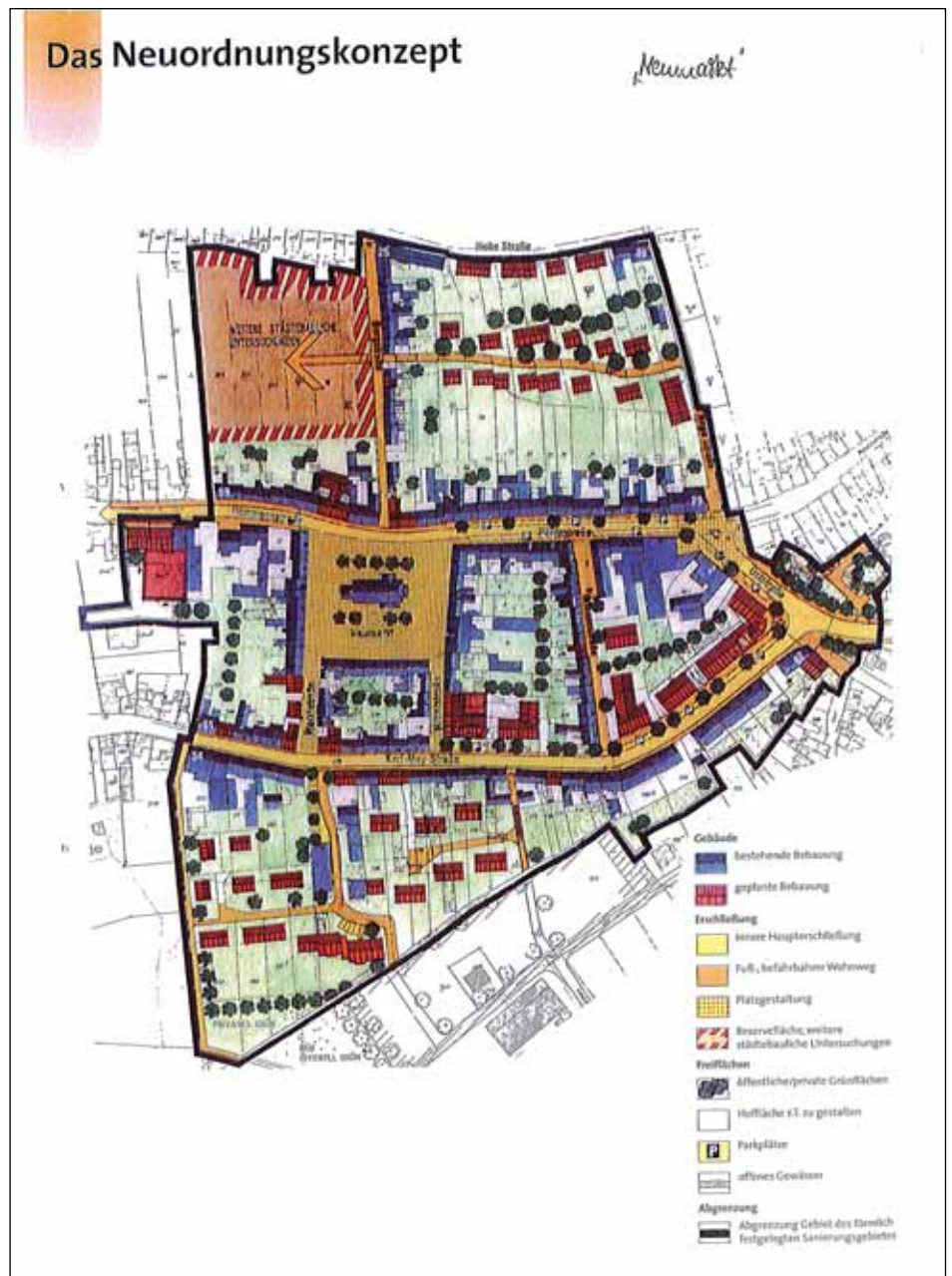
I. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

II. Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



D)

Schließung Stadtumbaugebiet „Rückbaugebiet“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal hat in seiner 12. ordentlichen, öffentlichen Sitzung am 22.09.2020 die Schließung des Stadtumbaugebietes „Rückbaugebiet“ (Gebietsabgrenzung – Anlage 1) beschlossen.

Die Schließung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 23.09.2020


Kluge
Oberbürgermeister


Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

I. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

II. Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

